



Ludwig-Maximilians-Universität München.

Akademische Feier
des Reichsgründungstages
1914.

Ansprache des Rektors Dr. Georg von Mayr.

Kaiser und Reich,
Festrede, gehalten von Dr. Karl Freiherrn von Stengel.

München

Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn.

1875

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DEPARTMENT OF CHEMISTRY
1875

REPORT OF THE DEPARTMENT OF CHEMISTRY

FOR THE YEAR 1875

CHICAGO, ILL., 1876

Ansprache des Rektors Dr. Georg von Mayr.

**Euerer Königliche Majestät, Königliche Hoheit!
Hochansehnliche Festversammlung!**

Im Juni 1912 hat der Akademische Senat unserer Universität beschlossen, den 18. Januar als den Tag der Wiedererrichtung eines Deutschen Reichs zum dies academicus zu erklären und fortan an diesem dies academicus jährlich einen akademischen Festakt abzuhalten. Das Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat diesen Senatsbeschluß genehmigt.

Im Jahre 1913 ist der Festakt wegen der Landestrauer ausgefallen; in diesem Jahre findet er zum erstenmal und zwar, weil der 18. Januar ein Sonntag ist, heute statt.

Euerer Königlichen Majestät ist die alma mater Ludovico-Maximiliana als ihrem Hohen Gönner und treuen Freunde, den sie ja mit Stolz zu den Ihrigen zählt, zu innigstem, tiefstempfundnem Dank verpflichtet für das Allergnädigste Erscheinen zu dieser akademischen Feier, das dieser eine besondere Weihe verleiht. Ehrerbietigsten Dank auch den höchsten und hohen Gästen, die hier versammelt sind, und herzlichen akademischen Gruß den verehrten Kollegen und lieben Kommilitonen.

Die Feier soll als Jahresfeier fortan für alle Zeit — hoffen wir weit in die Jahrhunderte hinein! — die Erinnerung der heran-

wachsenden studierenden Jugend Deutschlands, die hier sich zusammenfindet, an die bedeutungsvolle Deutschland verjüngende Ausgestaltung des Reichsgedankens wachhalten, den dieser im innigen Zusammenwirken von Fürsten und Volk gefunden hat. Und diese Erinnerung knüpft mit Recht an die Geburtsstunde des Reichs am 18. Januar 1871 an, die nach dem siegreich gewaltigen Ringen der geeinten deutschen Wehrmacht erstand. Mit dem dankbaren bewegten Gedenken dieser Geburtsstunde des Reichs verbindet sich hier für die altehrwürdige bayerische Universität im neuen Deutschen Reich innigster Segenswunsch für die Träger des Landes und des Reiches Krone. Rückblickend gedenken wir heute, da wir Euerer Königliche Majestät zum erstenmal im neuen Lebensjahr hier allerehrfurchtsvollst begrüßen dürfen, der innigsten Glück- und Segenswünsche zu Euerer Majestät Hohem Geburtsfest, die Euerer Majestät zur Freude und zum Stolz der alma mater so gnädig erwidert haben. Vorblickend gedenken wir in dieser Feierstunde, die dem Reichsgedanken gehört, auch des nahenden Geburtsfestes Seiner Majestät des Kaisers und bringen unserer alma mater allerehrerbietigste Glück- und Segenswünsche zum Ausdruck.

Die heute zum erstenmal begangene Jahresfeier des Reichsgründungstags soll eine akademische Feier sein. Demgemäß werden die Festredner jeweils verschiedene Einzelprobleme der Wissenszweige erörtern können, die sie vertreten. Zur erstmaligen Ausgestaltung dieser Feier ist ein erprobter Vertreter des öffentlichen Rechts erkoren. Ich trete das Wort ab an den verehrten Kollegen Geheimen Rat Freiherrn von Stengel.

Festrede, gehalten von Dr. Karl Freiherr von Stengel.

Kaiser und Reich.

Wer sich zur Aufgabe stellt, die Bedeutung der Wiedererrichtung von Kaiser und Reich für die Entwicklung des deutschen Volkes zu würdigen, kann dies von verschiedenen Gesichtspunkten aus tun; er kann die wirtschaftliche, geistige, rechtliche oder politische Seite dieser Entwicklung ins Auge fassen.

Mir liegt nach meinem Fache am nächsten, die staatsrechtliche und politische Bedeutung der Einigung der deutschen Staaten im Reiche zu betrachten und namentlich auch darauf hinzuweisen, welche Stellung auf Grund dieser Einigung das Deutsche Reich seit dem Jahre 1871 als europäische Großmacht und als Weltmacht sich errungen hat.

Die Stellung, die gegenwärtig das Deutsche Reich einnimmt, kann aber nur begriffen werden, wenn berücksichtigt wird, wie sehr das deutsche Volk von der Höhe, die es im Mittelalter eingenommen hatte, herabgesunken war und wie lange es gedauert hat, bis Deutschland sich aus der politischen und wirtschaftlichen Ohnmacht, die mehrere Jahrhunderte auf ihm lastete, zu der ihm gebührenden Stellung wieder durchgearbeitet hat.

Das heilige Römische Reich deutscher Nation war im Mittelalter zweifellos das mächtigste Staatswesen in Europa. Es nahm nicht bloß geographisch die Mitte von Europa ein, es war auch politisch der Mittelpunkt des europäischen Staatensystems. War doch das Mittelalter von der Vorstellung beherrscht, daß die ganze Christenheit ein einheitliches Reich mit dem Papste als geistlichem und dem Kaiser als weltlichem Oberhaupte bilde.

Freilich hat sich dieser Gedanke nie vollständig verwirklichen lassen, auch hat der Versuch, denselben zu verwirklichen, für Deutschland nachteilige Folgen gehabt; immerhin ergibt sich daraus, welche hohe Stellung in der Anschauung der damaligen Zeit Deutschland und der deutsche Kaiser eingenommen haben.

Verwirklicht konnte der Gedanke, daß die ganze Christenheit ein einheitliches Weltreich mit Kaiser und Papst an der Spitze darstelle, aus in der Natur der Sache liegenden Gründen niemals vollständig werden und schließlich wurde er überhaupt aufgegeben, als sich gegen Ende des Mittelalters die großen Nationalstaaten, England, Frankreich, Spanien u. s. w. bildeten, die eine Obergewalt des Kaisers überhaupt nicht, des Papstes aber jedenfalls nicht in weltlichen Dingen anerkannten.

Ebenso hatte die erwähnte Vorstellung nachteilige Folgen für Deutschland, weil die durch diese Idee hervorgerufene enge Verbindung von Kaiser und Papst zur Folge hatte, daß unter diesen Häupten der Christenheit über die Frage, wer von ihnen die erste Stelle einnehme, ein mehrere Jahrhunderte lang dauernder Streit geführt worden ist, der das Reich in seinen Grundfesten erschütterte hat.

Die deutschen Kaiser waren durch diesen Streit von den inneren Verhältnissen des Reichs abgezogen und gehindert, mit allen Kräften an der Befestigung der Kaisermacht in Deutschland zu arbeiten, ihr Interesse war, namentlich seitdem die Hohenstaufen Südditalien erworben hatten, mehr Italien als Deutschland zugewendet, was zur Folge hatte, daß die weltlichen und geistlichen Großen des Reichs sich von der kaiserlichen Gewalt mehr und mehr unabhängig machten.

Während in Frankreich und England das Königtum die großen Vasallen unter seine Macht beugte und dadurch England und Frankreich einheilige Nationalstaaten wurden, lockerte sich zusehends der staatliche Verband des Deutschen Reichs und am Ende des Mittelalters war dasselbe zwar rechtlich noch ein einheiliches Staatswesen, tatsächlich aber eher eine Föderation zahlreicher mehr oder minder unabhängiger weltlicher und geistlicher Territorien.

Die Reformation und die sich daran anschließenden unseligen Religionskriege haben dann das Reich in zwei konfessionell geschiedene, sich feindselig gegenüberstehende, durch den Reichsverband nur noch lose zusammengehaltene Parteien zerrissen. Der westfälische Frieden endlich hat zur Lockerung des Reichsverbandes namentlich auch insoferne beigetragen, als den Landesherren das Recht des Bündnisses und der Kriegsführung nur nicht gegen das Reich zugesprochen und damit anerkannt wurde, daß ihnen im Widerspruche mit ihrer Stellung als Untertanen des Reichs völkerrechtliche Befugnisse zustehen.

Dazu kam, daß durch den dreißigjährigen Krieg der wirtschaftliche Wohlstand von Deutschland vollständig vernichtet und seine Bevölkerung in erschreckender Weise vermindert worden ist.

Das Deutsche Reich war infolge dieser Ereignisse politisch und wirtschaftlich ohnmächtig, es konnte sich deshalb auch an der im 16. Jahrhunderte beginnenden, für die damals maßgebenden See- und Handelsmächte so bedeutsamen Kolonialpolitik nicht beteiligen und kam auch für die europäische Politik als ausschlaggebender Faktor nicht mehr in Betracht. Wenn der deutsche Kaiser in dieser Hinsicht noch eine Rolle spielte, so konnte er dies nur tun auf Grundlage der habsburgischen Hausmacht, aus der allmählich der österreichische Staat herauswuchs, wie auch die politische Machtstellung, die sich Preußen im 18. Jahrhundert erwarb, nicht auf der Zugehörigkeit der Mark Brandenburg zum Reiche beruhte.

Das Reich selbst war schließlich geradezu zum Gespötte geworden; es glich im 18. Jahrhundert einem alten baufälligen Schlosse, dessen Einsturz beim nächsten starken Sturme erwartet werden mußte. In der That hat der gewaltige Sturm der französischen Revolution im Zusammenhange mit den sich daran anschließenden Kriegen dem heiligen Römischen Reich deutscher Nation den Untergang gebracht. Als sich nämlich infolge des Preßburger Friedens vom 26. Dezember 1805 eine Anzahl namentlich süddeutscher Staatswesen vom Reiche, das schon im Lüneviller Frieden vom Jahre 1801 das ganze linke Rheinufer an Frankreich verloren hatte, los sagten und im Juli 1806 unter dem Protektorate Napoleons den Rheinbund gründeten, legte Kaiser Franz II. die deutsche Kaiserkrone nieder, sagte sich mit seinen Erbländern, für welche er sich bereits im Jahre 1804 zum Kaiser von Oesterreich erklärt hatte, gleichfalls vom Reiche los und entband die Reichsangehörigen von ihren Pflichten gegen das Reich und das

Reichsoberhaupt. Nach der Niederwerfung Napoleons und der Auflösung des Rheinbundes konnte selbstverständlich an eine Wiederherstellung des früheren Reichsverbandes nicht gedacht werden. Die für notwendig erachtete rechtliche und politische Verbindung der deutschen Staaten konnte nur in der Form eines Bundesverhältnisses erfolgen.

Nach langwierigen Verhandlungen gelang es auf dem Wiener Kongreß 1814/15, den Deutschen Bund zu gründen, dessen Verfassung, die Bundesakte vom 9. Juni 1815, die deutschen Staaten lediglich in einem losen, einer starken Zentralgewalt entbehrenden Staatenbund vereinigte, der wohl nach der damaligen politischen Lage die einzige Möglichkeit einer rechtlichen Verbindung aller deutschen Staaten war, dessen Verfassung aber hauptsächlich an zwei großen Mängeln litt.

Der eine Mangel lag in der geringen Zuständigkeit des Bundes und in der fast unüberwindlichen Schwierigkeit, dieselbe zu erweitern, weil zu einer solchen Erweiterung die Übereinstimmung aller Bundesmitglieder erforderlich war, so daß selbst die so notwendige wirtschaftliche Zusammenschließung der deutschen Staaten außerhalb des Bundes im Zollverein erfolgen mußte.

Eine weitere Schwierigkeit für eine gedeihliche Entwicklung des Bundes war dadurch gegeben, daß demselben außer einer größeren Anzahl von Mittel- und Kleinstaaten auch zwei Großstaaten angehörten, die der Natur der Sache nach um die Vorherrschaft im Bunde stritten und von denen Österreich seinen Schwerpunkt außerhalb des Bundes hatte und daher geneigt war, den Bund lediglich als Mittel für seine Zwecke zu benützen.

Es ist begreiflich, daß der Deutsche Bund dem Sehnen des deutschen Volkes nach wirtschaftlicher und politischer Einigung nicht entsprach und daß daher die Frage der Bundesreform fortwährend im Vordergrund des politischen Interesses stand. Verlangt wurde namentlich die Umwandlung des Bundes in einen die wirtschaftlichen und militärischen Kräfte des deutschen Volkes fest zusammenfassenden Bundesstaat, die Erweiterung seiner Zuständigkeit und im Zusammenhange damit die Einfügung einer vom Volke gewählten Vertretung in den Organismus des Bundes.

Das Jahr 1848/49 schien die Erfüllung dieser Wünsche zu bringen; in der Paulskirche zu Frankfurt trat eine aus in allen zum Bunde gehörigen Staaten und Ländern gewählte Nationalversammlung zusammen, die eine Reichsverfassung feststellte, nach welcher Deutschland einen Bundesstaat mit umfassender Zuständigkeit bilden sollte. Als Organe dieses Bundesstaates waren ein Erbkaiser und ein aus einem Staatenhause und einem Volkshause bestehender Reichstag in Aussicht genommen.

Die Reichsverfassung vom Jahre 1849 fand jedoch nicht die erforderliche Anerkennung der deutschen Regierungen, König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen schlug die ihm von der Nationalversammlung angebotene Kaiserkrone aus und die Nationalversammlung löste sich auf. Schließlich wurde die alte Bundesverfassung wieder in Kraft gesetzt und der Bundestag, obwohl er, wie sich der österreichische Präsidialgesandte ausgedrückt hatte, ein Gegenstand kalter Anwidernng für das deutsche Volk geworden war, trat wieder in Thätigkeit.

Das Mißlingen dieses Versuchs rief natürlich tiefe Entmutigung in der deutschen Volke hervor. Trotzdem hörten die Bestrebungen, zu einer befriedigenden Reform der Bundesverfassung zu gelangen, nicht auf, während sich gleichzeitig der Gegensatz zwischen Preußen und Österreich so verschärfte, daß es schließlich aus Anlaß der Lösung der schleswig-holsteinischen Frage im Jahre 1866 zum Kriege kam.

Der für Preußen siegreiche Ausgang des Krieges hatte zur Folge, daß im Prager Frieden vom 23. August 1866 Österreich zur Auflösung des Deutschen Bundes und zur Bildung des die Staaten nördlich des Mains umfassenden Norddeutschen Bundes seine Zustimmung gab. Das Ausscheiden von Deutsch-Österreich aus jeglichem staatsrechtlichen Verbandsverbande mit den übrigen deutschen Staaten wurde namentlich in Süddeutschland in weiten Kreisen schmerzlich empfunden; daselbe war jedoch nach Lage der Verhältnisse unvermeidlich.

Durch den Norddeutschen Bund, der auf Grund seiner zwischen den Regierungen und den Volksvertretungen der 22 norddeutschen Staaten vereinbarten Verfassung am 1. Juli 1867 ins Leben trat, waren diese Staaten in einem Bundesstaat mit umfassender Zuständigkeit politisch, wirtschaftlich und militärisch geeinigt. Daß im Laufe der Zeit in diesen Bundesstaat auch die süddeutschen Staaten eintreten werden, galt allen nationalgesinnten Deutschen um so mehr als selbstverständlich, als bereits in den Jahren 1866 und 1867 die ersten Pfeiler für die Brücke über den Main geschlagen wurden. Gleichzeitig mit den im August 1866 abgeschlossenen Friedensverträgen waren nämlich zwischen Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Preußen andererseits Schutz- und Trugbündnisse zustande ge-

kommen, inhaltlich deren sich die Vertragsteile gegenseitig die Integrität ihrer Gebiete garantierten und sich verpflichteten, im Falle eines Krieges ihre Heeresmacht einander zur Verfügung zu stellen, indem gleichzeitig für den Kriegsfall dem König von Preußen über die verbündeten Truppen der Oberbefehl übertragen wurde.

Diesen Schutz- und Trutzbündnissen folgte am 11. April 1867 eine Vereinbarung gleichen Inhalts zwischen Preußen und dem Großherzogtum Hessen für dessen nicht zum Norddeutschen Bunde gehörige Gebiet südlich des Mains.

Wie durch diese Verträge bereits die militärische Einigung aller deutschen Staaten, wenigstens für den Kriegsfall, hergestellt war, so vollzog sich auch die wirtschaftliche Einigung dadurch, daß der im Jahre 1833 gegründete Zollverein durch den zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten abgeschlossenen Vertrag vom 8. Juli 1867 in einen Zollbund umgewandelt wurde, dessen Organisation mit Zollbundesrat und Zollparlament sich auf das engste an die Organe des Norddeutschen Bundes angeschlossen.

Auf diese Weise war der völligen Einigung von Deutschland vorgearbeitet. Trotzdem war der politische Zustand von Deutschland ein unbefriedigender und die Stellung der süddeutschen Staaten eine unsichere und zwitterhafte, zumal in Bayern und Württemberg eine starke partikularistische Strömung gegen jede nähere Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde sich geltend machte.

Wie aber schon oft das Schwert den gordischen Knoten durchhauen hat, so hat auch der siegreiche Krieg des Norddeutschen Bundes und der mit ihm verbündeten süddeutschen Staaten gegen

Frankreich die endgültige und befriedigende Lösung der deutschen Frage gebracht.

Auf Grund der bekannten Versailler Verträge traten die süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund ein, der dadurch zum Deutschen Bunde erweitert wurde und auf die hochherzige Anregung Königs Ludwig II. von Bayern den Namen „Deutsches Reich“ erhielt, während dem König von Preußen in seiner Eigenschaft als erblichen Bundespräsidenten der Titel „Deutscher Kaiser“ beigelegt wurde.

Am 18. Januar 1871 fand im Königsschlosse zu Versailles, in welchem so viele Siege der Franzosen über die Deutschen im Bilde verherrlicht sind, die Kaiserproklamation statt.

Die Sehnsucht des deutschen Volkes nach Wiedererrichtung von Kaiser und Reich, die so schönen Ausdruck in der Kyffhäuser-Sage gefunden hat, war erfüllt.

Wenn man berücksichtigt, wie viel Übles Frankreich dem deutschen Volke während der Jahrhunderte, in denen dasselbe zerrissen und ohnmächtig war, zugefügt hat, wie die französischen Könige und Staatsmänner mehr als einmal, die vaterlandslose Gesinnung einzelner deutschen Fürsten benützend, sich fortwährend in die inneren Verhältnisse von Deutschland einmischten, wie Frankreich mit den verwerflichsten Mitteln Elsaß und Lothringen vom Reiche losgerissen hat, wie Deutschland unter Napoleon unsägliches Elend zu erdulden hatte, so ist es begreiflich, daß die unvergleichlichen Siege der deutschen Heere über die Armeen des französischen Kaisertums wie über die Heerhaufen der dritten Republik und die infolge dieser Siege ein-

getretene Wiedererwerbung von Elsaß und Lothringen in ganz Deutschland unbeschreiblichen Jubel hervorriefen.

Ebenso begreiflich ist es, daß die Wiedererrichtung von Kaiser und Reich von allen nationalgesinnten Deutschen mit Begeisterung begrüßt wurde. Deutschland, das lange Zeit nur ein geographischer Begriff gewesen war und dessen Gefilde so oft den Tummelplatz feindlicher Heere gebildet hatten, stand auf einmal da als ein gewaltiges Staatswesen, das sich ebenbürtig neben die anderen Großmächte stellte und Anspruch darauf machte, nicht bloß in Europa, sondern in der ganzen Welt eine maßgebende Rolle zu spielen.

Glaubte schon im Zollparlament der Abgeordnete Völk im Jahre 1868 den Ausspruch tun zu können: „Es ist Frühling geworden in Deutschland,“ so lag in der That nach der Wiedererrichtung von Kaiser und Reich eine Frühlingsstimmung über dem deutschen Volke, dem die Zukunft in rosigem Lichte erschien und das ein goldenes Zeitalter erwarten zu können glaubte.

Wer von uns diese stimmungsvolle, von Begeisterung getragene Zeit mit Bewußtsein durchlebt hat, der wird die Erinnerung daran stets als ein köstliches Gut in seinem Gedächtnisse bewahren.

Wenn eine in eine Anzahl selbständiger Staaten zerfallende Nation politisch und rechtlich geeinigt werden soll, so sind zwei Möglichkeiten gegeben: die Staaten können zu einem einheitslichen Staatswesen verschmolzen oder es kann unter grundsätzlicher Aufrechthaltung ihrer Selbständigkeit ein Bundesverhältnis unter ihnen begründet werden. Der erste Weg wurde in Italien eingeschlagen, der zweite

in Deutschland, da hier mit Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung die Gründung eines Einheitsstaates nicht möglich war, eine solche Einigung auch den Interessen des deutschen Volkes zu sehr widersprochen hätte.

Allerdings konnte der deutsche Bund als loser Staatenbund mit geringer Zuständigkeit den Bedürfnissen des deutschen Volkes nicht genügen, wohl aber ist dies der Fall bei dem bundesstaatlich organisierten Reiche, dessen Verfassung der Bundesgewalt eine weitreichende Zuständigkeit und namentlich alle Angelegenheiten überweist, die besser von der Gesamtheit als von den einzelnen Staaten besorgt werden, die ferner die deutschen Staaten nach außen einheitlich zusammenfaßt, im übrigen aber denselben Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit läßt und die endlich in der Bestellung und Einrichtung der Bundesorgane das Richtige getroffen hat.

In jedem Bundesstaate muß ein Organ vorhanden sein, in dem die denselben bildenden Staaten durch Bevollmächtigte vertreten sind, damit sie auf diese Weise einen maßgebenden Einfluß auf die Bundesgesetzgebung und Bundesregierung ausüben können. Dieser Forderung entspricht der Bundesrat der Reichsverfassung, der mit Rücksicht auf seine Bildung sowohl wie im Hinblick auf seine umfassende Zuständigkeit eine ganz eigenartige, mit keiner ähnlichen Institution eines anderen Bundesstaats zu vergleichende Einrichtung ist.

Die Reichsverfassung vom Jahre 1849 hatte auch neben dem dem heutigen Reichstage entsprechenden Volkshause als weiteren gesetzgebenden Faktor ein Staatenhaus vorgesehen, das in Nachbildung des amerikanischen Senats aus auf je sechs Jahre zur Hälfte von

den Regierungen, zur Hälfte von den einzelstaatlichen Volksvertretungen gewählten Mitgliedern bestehen sollte. Durch dieses dem monarchischen Charakter fast sämtlicher Einzelstaaten widersprechende Staatenhaus wäre der Einfluß der Einzelstaaten auf die Regierung des Reichs vollständig ausgeschaltet gewesen, weil das Staatenhaus nur an der Gesetzgebung teilnehmen sollte, und neben dem mit der Verwaltung betrauten durch verantwortliche Minister regierenden Kaiser für die Regierungen der Einzelstaaten keine rechtliche Möglichkeit gegeben gewesen wäre, auf die Leitung der Reichsangelegenheiten in maßgebender Weise einzuwirken.

Dem gegenüber ist im Bundesrate den einzelstaatlichen Regierungen der weitestgehende Einfluß nicht nur auf die Gesetzgebung sondern auch auf die Regierung und Verwaltung des Reichs eingeräumt. Dadurch ist den Einzelstaaten für die Einbuße an Unabhängigkeit und Zuständigkeit, die sie durch den Eintritt in das Reich erlitten haben, voller Ersatz gewährt.

Wie im Bundesrate die Gliederung des deutschen Volkes in eine Anzahl von Staaten zum Ausdruck kommt, so stellt sich in dem vom ganzen deutschen Volke gewählten Reichstag die Vertretung des als einheitlich gedachten deutschen Volkes dar.

Eine Volksvertretung ist in einem Bundesstaate deshalb notwendig, weil in einem Bundesstaate nicht bloß die Regierungen der Einzelstaaten verpflichtende Bundesbeschlüsse gefaßt, sondern die sämtlichen Bundesangehörigen unmittelbar bindende Bundesgesetze erlassen werden, nach den Grundsätzen des konstitutionellen Staatsrechts aber kein Gesetz ohne vorherige Zustimmung einer Volksvertretung erlassen

werden soll. Dieser Forderung entsprechend, hat nach der Reichsverfassung der Reichstag mit dem Bundesrate die Reichsgesetze zu beschließen, wie ihm auch ein Kontrollrecht in Bezug auf die Verwaltung der Reichsangelegenheiten zusteht.

Endlich muß jeder Bundesstaat ein Organ besitzen, das ihn nach außen vertritt und nach innen das Haupt der Regierung bildet. Dieses Organ ist in den Vereinigten Staaten der Präsident, in der schweizerischen Eidgenossenschaft der aus sieben Mitgliedern bestehende Bundesrat, und im Deutschen Reiche der König von Preußen, der in Ausübung der ihm in der Reichsverfassung übertragenen Präsidialrechte den Titel „Deutscher Kaiser“ führt. Es entsprach dem monarchischen Charakter fast aller deutschen Staaten, daß einem der monarchischen Staatsoberhäupter, selbstverständlich dem des mächtigsten Staates, in erblicher Weise die Stellung des Bundesoberhauptes eingeräumt wurde und daß derselbe verfassungsmäßig die für diese Stellung erforderlichen Befugnisse übertragen erhielt.

Dabei trifft aber in den bezüglichlichen Bestimmungen der Reichsverfassung die größte Mäßigung zutage, wie dieselbe überhaupt im Gegensatz zu dem in der Reichsverfassung vom Jahre 1849 sich geltend machenden Doktrinarismus die gegebenen politischen Verhältnisse sorgfältig berücksichtigt und namentlich in den Bestimmungen über den Bundesrat und das Bundespräsidium dem Selbstgefühl der Einzelstaaten und der Fürsten gebührend Rechnung trägt.

Dem Kaiser ist daher nicht die Stellung eines gesetzgebenden Faktors eingeräumt, nicht einmal ein suspensives Veto, wie es in der Reichsverfassung vom Jahre 1849 vorgesehen war, steht dem

Kaiser gegenüber den vom Bundesrate und Reichstage beschlossenen Reichsgesetzen zu, die er auszufertigen und zu verkündigen verpflichtet ist.

Die Reichsverfassung hat aber dem Kaiser nicht einmal die gesamte vollziehende Gewalt im Reiche übertragen, die vollziehende Gewalt steht vielmehr in erster Linie dem Bundesrate zu. Nur diejenigen Rechte sind dem Kaiser zugewiesen, die der Natur der Sache nach auch in einer Republik oder in einem republikanischen Bundesstaate einem Einzelnen übertragen sein müssen, wie die völkerrechtliche Vertretung und der Oberbefehl über die bewaffnete Macht, oder die sich aus der Präsidialstellung ergeben, wie die Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze, die Ernennung des Reichskanzlers und der übrigen Reichsbeamten, die Einberufung des Reichstags und Bundesrats.

Verglichen mit der Stellung eines Monarchen, erscheinen daher vom rechtlichen Standpunkt aus die Machtbefugnisse des Kaisers beschränkt. Trotzdem ist die Stellung des Kaisers grundverschieden von der Stellung eines republikanischen Bundespräsidenten. Dieser ist ein auf Zeit gewählter Beamter. Das deutsche Kaisertum ist dauernd und unzertrennlich mit der Krone der Erbmonarchie Preußen verbunden und genießt daher auch im wesentlichen die Vorzüge, die sich aus der Erbmonarchie ergeben. Da der Kaiser gleichzeitig König von Preußen, ist er namentlich auch als Kaiser unverantwortlich und unverletzlich und im Besitze aller einem Monarchen zukommenden Ehren und Majestätsrechte.

Ebenso ist auch von Bedeutung, daß gerade die wichtigsten der dem Kaiser zustehenden Rechte, wie die völkerrechtliche Vertretung

des Reiches und der Oberbefehl über die Kriegsmacht, monarchischen Charakter an sich tragen und daß das Reich im völkerrechtlichen Verkehr wie ein Einheitsstaat auftritt. Daher ist es begreiflich, daß das Volk, das sich mit juristischen Unterscheidungen nicht weiter abgibt, den Kaiser mit Rücksicht auf seine politische Stellung wie einen Monarchen zu betrachten und zu ehren geneigt ist.

Es macht sich dabei geltend, welche ideale Bedeutung es hat, daß der König von Preußen als „Bundespräsident“ den Titel „Kaiser“ führt. In dieser Hinsicht ist es bezeichnend, daß gerade in Süddeutschland der Titel „Deutscher Kaiser“ und die Benennung des Deutschen Bundes als „Deutsches Reich“ mit lebhafter Sympathie begrüßt wurde in der Erinnerung an die Zeit, in der das alte Kaisertum auf dem Gipfel seiner Macht stand und der politische, wirtschaftliche und geistige Schwerpunkt des Reiches in Süddeutschland lag. Diesen Empfindungen trug König Ludwig II. Rechnung, als er den Anstoß dazu gab, daß der Deutsche Bund den Namen „Deutsches Reich“ und der König von Preußen als Inhaber der Präsidialrechte den Titel „Deutscher Kaiser“ erhielt. Indem die deutschen Fürsten einmütig dieser Anregung zustimmten, taten sie dies sicherlich in dem Gefühle, daß es für ihre eigene Stellung nur von Vorteil sein könne, wenn derjenige unter ihnen, dem nach der Bundesverfassung eine bevorrechtete Stellung zukommt, einen Titel führt, der von jeher den höchsten Rang unter den Monarchen bezeichnet hat.

Rechtlich ist ja dadurch, daß der König von Preußen als Inhaber der Präsidialrechte, wie sie schon in der norddeutschen Bundesverfassung festgestellt waren, den Titel „Deutscher Kaiser“ erhielt,

nichts geändert worden, politisch ist es aber von großer Bedeutung, daß an der Spitze von Deutschland wieder ein Kaiser steht. Ganz abgesehen davon, daß durch den Titel „Deutscher Kaiser“ zum Ausdruck kommt, daß das Deutsche Reich nicht ein vergrößertes Preußen, sondern die Zusammenfassung der gleichberechtigten deutschen Staaten ist, so hat auch, so groß das Ansehen des Königs von Preußen auch sein mag, der Titel „Deutscher Kaiser“ fremden Völkern gegenüber einen ganz anderen Klang, zumal in der Ausstattung des Bundespräsidiums mit diesem Titel das deutsche Volk Anspruch darauf hebt, zu denjenigen Mächten zu gehören, die in der völkerrechtlichen Gemeinschaft die erste Rangstellung einnehmen.

Wie der Kaiser nach außen die Einheit und Macht des im Reiche geeinten deutschen Volkes darstellt, so ist er nach innen die sichtbare Verkörperung der endlich errungenen Einheit. Die Völker erwärmen sich nicht leicht für einen bloßen Begriff oder gar für ein „Neutrum“; sollen sie sich für eine Idee begeistern, so muß dieselbe in einem Menschen verkörpert sein, zu dem sie hinausblicken und den sie verehren können. Dieses psychologische Moment, das für die Monarchie von so großer Bedeutung ist, spielt selbst in Republiken eine gewisse Rolle, wo bedeutende Menschen als Verkörperung gewisser Ideen eine weit über ihre rechtliche Stellung hinausgehende Macht erlangen können.

Man kann einzelne Bestimmungen der deutschen Reichsverfassung bemängeln, z. B. die Einführung des allgemeinen, direkten und geheimen Wahlrechts für die Wahlen zum Reichstage im höchsten Grade als bedenklich betrachten, weil dadurch die übertrieben demo-

kräftige Richtung unserer Zeit gefördert und dem Demagogentum Vorschub geleistet wird. Als Ganzes genommen muß man aber die Reichsverfassung als durchaus gelungen bezeichnen, weil durch dieselbe die für das politische Leben in Betracht kommenden Faktoren in das richtige Verhältnis zueinander gebracht sind. In diesem Sinne urteilt auch ein Auslandsdeutscher, der in einer vor etwa zehn Jahren veröffentlichten Schrift: „Staatsstreich oder Reformen“ zwar die politischen Verhältnisse im Deutschen Reiche einer scharfen Kritik unterzieht und namentlich auch einzelne Bestimmungen der Reichsverfassung für verfehlt oder einer Verbesserung bedürftig hält, aber doch der Ansicht ist, daß die Stellung des Bundesrats, der Bundesfürsten, des Reichskanzlers und auch des Kaisers auf das allgünstigste für die Entwicklung des Reiches festgelegt wurde. Er sagt daher: „Alle diese Verfassungsbestimmungen haben sich in wirklich glänzender Weise bewährt, so daß man jedem deutschen Politiker nur aus vollem Herzen zurufen kann: »O rühre, rühre nicht daran!« Jedes gewaltsame Rütteln an diesem vollendeten staatsrechtlichen Kunstbau mit seiner genialen Kraftverteilung würde unfehlbar den Zusammensturz des ganzen Reichsbaues nach sich ziehen! Nur kleine Nachbesserungen haben sich im Laufe der Zeit als wünschenswert erwiesen.“

Diesem Ausspruch wird man durchaus beipflichten können, namentlich würde die von mancher Seite im Sinne der parlamentarischen Regierungsweise angestrebte Verschiebung der Stellung des Reichstags zu Bundesrat und Kaiser dem Reiche sicherlich nicht zum Vorteil gereichen.

Zu Zeiten des Deutschen Bundes wurde bei dem Verlangen nach einer Reform des Bundes vor allem auf die Schaffung eines neben den Bundestag zu stellenden, vom ganzen deutschen Volke gewählten Parlaments Gewicht gelegt. Als durch die Einrichtung des Reichstags dieser Forderung Rechnung getragen wurde, erregte dies allenthalben in Deutschland die größte Befriedigung. Man erwartete vom Reichstage vor allem, daß derselbe gegenüber dem Bundesrate und etwa in dieser Versammlung sich geltend machenden partikularistischen Strömungen die Einheit des deutschen Volkes vertreten und in gleicher Weise gegenüber egoistischen Bestrebungen einzelner Bevölkerungsklassen stets das allgemeine Wohl des ganzen Reiches wahren werde. Ebenso hoffte man, daß der Reichstag allzeit der Hüter der Interessen, der Ehre und der Würde des Reiches gegenüber dem Auslande sein werde. Mit einem Worte: man stellte sich den Reichstag als eine ideale, aus den tüchtigsten vom Volke ausgesuchten Männern bestehende Volksvertretung vor.

Daß der Reichstag in seiner mehr als 40jährigen Tätigkeit Bedeutendes geleistet hat, wird niemand bestreiten. Im übrigen soll heute nicht untersucht werden, ob er seinem Ideale immer und in jeder Beziehung entsprochen hat. Dagegen ist hervorzuheben, daß sich das Mißtrauen, das noch nach der Gründung des Reiches gegen die deutschen Fürsten und Regierungen bestand, und das sich auch gegenüber dem Bundesrate zeigte, als ein durchaus unbegründetes erwiesen hat.

Allerdings haben in manchen Fällen Einzelstaaten unrechtfertigten Partikularismus geltend gemacht, aber in der Regel haben

die deutschen Regierungen dem Reiche gegeben, was des Reiches ist. Sie haben dem einheitlichen Ausbau der Einrichtungen des Reiches nicht nur keinen ernstlichen Widerstand entgegengesetzt, sondern denselben auch gefördert. Ebenso waren sie stets bestrebt, die Interessen und die Würde des Reiches dem Auslande gegenüber zu wahren. Man kann daher sagen, daß die deutschen Regierungen und die deutschen Fürsten zu den festesten Stützen gehören, auf denen der gewaltige Kuppelbau des Deutschen Reiches ruht.

Auf Grund der dem Reiche eingeräumten weitgehenden Zuständigkeit ist in den letzten 40 Jahren Rechtseinheit für ganz Deutschland auf den wichtigsten Lebensgebieten geschaffen worden. Es genügt darauf hinzuweisen, daß durch das Bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, die Justizgesetze und die zu diesen Gesetzgebungswerken gehörenden Spezialgesetze die Rechtspflege in materieller wie formeller Hinsicht für alle deutschen Staaten einheitlich geregelt ist. Ebenso ergingen eine Anzahl von Reichsgesetzen, durch die das wirtschaftliche Leben eine einheitliche Ordnung erfuhr: die Gewerbeordnung, das Bankgesetz, die Gesetze über das Münz-, Maß- und Gewichtswesen, die Zollgesetze und manche andere Gesetze ähnlichen Inhalts gehören hieher. Die Hebung der arbeitenden Klassen und die soziale Fürsorge für dieselben bezwecken die Gesetze über die Arbeiterversicherung. In gleicher Weise ist das Verkehrswesen für das Reich in der Hauptsache einheitlich geregelt, so daß man sagen kann, daß Deutschland auch wirtschaftlich nach innen und außen eine Einheit bildet.

Wie durch die rege Tätigkeit der Reichsgesetzgebung in der angegebenen Weise Rechtseinheit geschaffen worden ist, so weit dies

durch das Interesse einer gesunden und kräftigen Entwicklung des deutschen Volkes geboten war, so bildet das Reich auch als Mitglied der völkerrechtlichen Gemeinschaft eine geschlossene Einheit. Allerdings sind die deutschen Einzelstaaten auch jetzt noch Persönlichkeiten des Völkerrechts, sie haben insbesondere noch das aktive und passive Gesandtschaftsrecht und, wenn auch in beschränktem Umfange, das Vertragsschließungsrecht. Sie besitzen in dieser Beziehung eine mit dem Reiche konkurrierende Zuständigkeit. Im übrigen überragt aber das durch den Kaiser vertretene Reich auf dem Gebiete der auswärtigen Verwaltung die Einzelstaaten; namentlich hat das Reich ausschließlich das Recht, Krieg zu führen und Frieden zu schließen.

Der Deutsche Bund war als Staatenbund auch Subjekt des Völkerrechts, er hatte das aktive und passive Gesandtschaftsrecht, das Recht, Krieg zu führen und Frieden zu schließen. Er vertrat, wie man sich theoretisch ausdrückte, als Gesamtmacht die Rechte und Interessen der im Bunde begriffenen Staaten gegenüber dem Auslande; praktisch spielte aber der Deutsche Bund in der auswärtigen Politik gar keine Rolle. Welch' geringes Ansehen der Deutsche Bund in der völkerrechtlichen Gemeinschaft besaß, beweist recht schlagend die traurige Tatsache, daß, als im Jahre 1848/49 die Anfänge einer deutschen Flotte geschaffen wurden, Lord Palmerston sich nicht scheute, zu erklären, daß England die schwarzrotgoldene Flagge der deutschen Flotte nicht anerkenne.

Erst mit der Gründung des Norddeutschen Bundes und noch mehr mit dessen Erweiterung zum Deutschen Reiche erfolgte in dieser Beziehung ein völliger Umschwung; das deutsche Volk nimmt jetzt

in der völkerrechtlichen Gemeinschaft die ihm gebührende Stellung ein und die schwarzweißrote Flagge wird in der ganzen Welt respektiert und niemand wagt, sie als Piratenflagge zu bezeichnen.

Nachdem das deutsche Volk in dem siegreichen Kriege von 1870/71 Frankreich niedergeworfen und dadurch aller Welt seine gewaltige Kraft gezeigt hatte, war es selbstverständlich, daß das Deutsche Reich als ebenbürtige Großmacht neben die übrigen europäischen Großmächte trat. Ebenso unterliegt es keinem Zweifel, daß das Deutsche Reich, seitdem es Kolonien erworben hat und im Besitze einer Achtung gebietenden Flotte ist, zu den Weltmächten zu rechnen ist, d. h. zu denjenigen Mächten, die bei allen wichtigen Vorgängen politischer wie wirtschaftlicher Natur, die sich in allen Weltteilen ereignen, eine Mitwirkung beanspruchen können.

Wenn man berücksichtigt, daß Jahrhunderte hindurch das deutsche Volk trotz seiner Leistungen auf wirtschaftlichem, technischem und geistigem Gebiete als Ganzes keine politische Bedeutung hatte, daß aber jetzt das Deutsche Reich nicht bloß als Großmacht, sondern auch als Weltmacht anerkannt ist, so liegt hier eine in kurzer Zeit vollzogene Umwälzung vor, wie sie größer nicht gedacht werden kann. Mit der Gründung des Deutschen Reichs und dem riesigen wirtschaftlichem Aufschwunge Deutschlands in den letzten 40 Jahren hat eine neue Ära begonnen nicht bloß in der europäischen Politik, sondern auch in der Weltpolitik und in der Weltwirtschaft, an der Deutschland dank seiner im Jahre 1871 vollzogenen Einheit einen so hervorragenden Anteil hat.

So erfreulich die Fortschritte sind, die auf dem Gebiete der Rechtseinheit und durch das immer innigere Aneinanderschließen der deutschen Staaten und Stämme sowie in Bezug auf das Erstarken des Nationalgefühls gemacht worden sind, und so sehr die Stellung begrüßt werden muß, die das Reich als Großmacht und Weltmacht errungen hat, so dürfen doch auch die bedenklichen Erscheinungen nicht übersehen werden, die hauptsächlich infolge des ungeahnten wirtschaftlichen Aufschwungs zutage getreten sind.

In allen Schichten der Bevölkerung haben Erwerbssucht und Genußsucht und im Zusammenhange damit der Luxus zugenommen, während die Aufopferungsfähigkeit und das Pflichtgefühl namentlich auch in den arbeitenden Klassen, für die gegenwärtig so viel geschieht, im Schwinden begriffen sind. In sehr bezeichnender Weise wird daher für Frauen wie für Männer fortwährend die Gewährung von Rechten begehrt, wogegen von der Übernahme und Erfüllung von Pflichten recht wenig die Rede ist.

Gleichzeitig haben die infolge des wirtschaftlichen Aufschwungs eingetretene Anhäufung großer Vermögen in verhältnismäßig wenig Händen und das Übergewicht, das das bewegliche Kapital im wirtschaftlichen Leben erlangt hat, die Gegensätze unter den gesellschaftlichen Klassen, namentlich zwischen Unternehmern und Arbeitern, verschärft und die Entstehung einer Partei veranlaßt, die, wenn sie auch einzelne berechnete oder doch diskutierbare Forderungen vertreten mag, doch deshalb von den national und monarchisch gesinnten Parteien entschieden zu bekämpfen ist, weil sie mit ihren letzten Zielen an den Grundlagen der bestehenden

Staats- und Gesellschaftsordnung rüttelt und internationale Gesinnung zu verbreiten strebt.

Ebenso bedenklich ist es, daß der konfessionelle Gegensatz, der über Deutschland schon unsägliches Unheil gebracht hat, sich seit einigen Jahrzehnten fortwährend verschärft hat und das gesamte politische, soziale und geistige Leben zu vergiften droht.

Damit Deutschland die bisher errungene Stellung festhalten und in seiner Entwicklung die aufwärts führende Bahn noch weiter einhalten kann, muß alles aufgeboten werden, um diese zutage getretenen bedenklichen Erscheinungen zu bekämpfen und die vorhandenen sozialen und konfessionellen Gegensätze möglichst zu beseitigen. Es genügt nicht die äußere Einheit; das deutsche Volk darf auch nicht in sich auf das Feindseligste bekämpfende Parteien zerrissen sein, sondern auch innerlich eine geschlossene Einheit darstellen. Dies ist um so notwendiger, weil das Reich weder als europäische Großmacht noch als Weltmacht eine unbedingt sichere und unanfechtbare Stellung hat.

Das politische und wirtschaftliche Wiedererstarken des deutschen Volkes und sein Eintritt in die Reihe der Großmächte und Weltmächte ist begreiflicherweise nicht überall mit besonderer Freude begrüßt worden; namentlich haben England und Frankreich, die während der politischen und wirtschaftlichen Ohnmacht des deutschen Volkes groß und mächtig geworden sind, von Anfang an Deutschland als unbequemen Emporkömmling mit Neid und Feindseligkeit behandelt.

Befriedigend ist nur das Verhältnis zu den Mitgliedern des Dreibunds, namentlich zu Österreich-Ungarn.

Der Bismarck'schen Staatskunst ist es gelungen, die Erbitterung, die in Österreich über die Niederlage im Jahre 1866 herrschte, zu beseitigen und sogar im Jahre 1879 mit Österreich-Ungarn ein Bündnis abzuschließen, das sich schon wiederholt bewährt hat und Deutschland namentlich Rußland gegenüber Deckung bietet. Dieses Bündnis kann in gewissem Sinne auch als ein Ersatz des Bundesverhältnisses betrachtet werden, in dem früher Deutsch-Österreich zu den übrigen deutschen Staaten stand. Gegenüber den Mächten des sogen. Dreierverbandes, England, Frankreich und Rußland, ist dagegen die Stellung des Deutschen Reiches keine erfreuliche. Deutschland hat auf absehbare Zeit mit deren Gegnerschaft zu rechnen und muß gegen dieselben fortwährend auf der Hut sein. Seine Lage ist um so schwieriger, als es im Osten und Westen ihm feindselig gesinnte Nachbarn hat.

Deutschland kann daher weder seine Waffenrüstung zu Lande schwächen noch in dem Bestreben nachlassen, sich eine starke Flotte zu schaffen. Es wäre geradezu nationaler Selbstmord, wenn das Reich im Vertrauen darauf, daß es im Falle eines internationalen Konfliktes vor dem Haager Schiedshofe sein Recht werde zur Geltung bringen können, abrüsten wollte. Der beste Schutz für das gute Recht einer Großmacht bleibt immer ihr scharfes Schwert.

Das deutsche Volk muß aber nicht bloß durch den Besitz eines gewaltigen Heeres und einer starken Flotte gerüstet sein, sondern auch durch nationale und kriegerische Gesinnung, d. h. es muß den festen Willen haben, seine Rechte und Interessen gegen jedermann nötigenfalls mit den Waffen in der Hand zu verteidigen und zur Geltung

zu bringen und seine Stellung nicht bloß als Großmacht, sondern auch als Weltmacht zu wahren.

Von einer Weltpolitik im heutigen Sinne des Wortes kann erst seit etwa einem Menschenalter gesprochen werden, seitdem nämlich die Vereinigten Staaten von Nordamerika aus ihrer früheren Zurückhaltung herausgetreten sind und, gestützt auf die Monroedoktrin und die panamerikanische Bewegung benützend, bestrebt sind, nicht bloß ganz Amerika von sich abhängig zu machen, sondern in allen Weltteilen einen maßgebenden Einfluß auszuüben und seitdem in Japan eine neue Großmacht entstanden ist, die das Bestreben hat, nicht nur in Ostasien unter Zurückdrängung der europäischen Staaten die Vormachtsstellung einzunehmen, sondern ihren Einfluß namentlich auch auf die Südsee auszudehnen.

Infolge dieser Entwicklung kommen für die Weltpolitik nicht bloß die europäischen Großmächte, sondern auch die Union und Japan in Betracht. Außerdem haben die Ereignisse in Amerika und in Ostasien und in gleicher Weise auch die Ereignisse in Afrika, das seit einem Menschenalter ein wichtiges Objekt der Kolonialpolitik geworden ist, gegenwärtig eine ganz andere Bedeutung für Europa als früher.

Das Deutsche Reich hat nicht ganz freiwillig die Bahn der Weltpolitik betreten. Unter Bismarck war die deutsche Politik auf Europa beschränkt und Bismarck erklärte wiederholt, daß Deutschland „saturiert“ sei, d. h. nicht über die im Jahre 1871 gezogenen Grenzen hinausgreifen wolle. Allein die Verhältnisse zwangen das Deutsche Reich noch unter Bismarcks Führung, überseeische Kolonien

zu erwerben, während seit einem Menschenalter der Anteil Deutschlands am Welthandel so zugenommen hat, daß Deutschland nach England an zweiter Stelle steht und schon aus diesem Grunde sich von der Beteiligung an der Weltpolitik nicht ausschließen kann. Es ist ein Verdienst Kaiser Wilhelm II., daß er die Notwendigkeit der Beteiligung an der Weltpolitik eingesehen hat und daher auch für die Verstärkung der deutschen Flotte fortwährend eingetreten ist.

Wie die Stellung des Deutschen Reiches als europäische Großmacht eine schwierige ist, so ist auch seine Stellung als Weltmacht keine so günstige wie die anderer Weltmächte. Es zeigt sich dies namentlich, wenn man das vom Deutschen Reiche beherrschte Gebiet einschließlich seines Kolonialbesitzes mit den Herrschaftsgebieten von Rußland, England und den Vereinigten Staaten vergleicht und in Betracht zieht, wie schwierig die Lage des Deutschen Reiches mitten im Herzen von Europa gegenüber der Lage von England ist, das als Inselreich nahezu als sturmfrei betrachtet werden kann.

Dazu kommt noch, daß das deutsche Volk zum Verständnis für die Weltpolitik erst erzogen werden muß, während das englische Volk infolge langer Gewöhnung ein fast instinktives Verständnis für alles hat, was in der Welt vorgeht, soferne dadurch die politische oder wirtschaftliche Machtsstellung des englischen Staates berührt werden könnte.

Trotzdem wird es dem deutschen Volke, das die Kraft gehabt hat, sich aus so tiefem Verfall emporzuarbeiten, gelingen, sich als Großmacht wie als Weltmacht seinen Platz an der Sonne zu behaupten.

Wäre es dem deutschen Volke nicht geglückt, noch in erster Stunde seine Einigung zu erreichen, so wäre wohl bei dem gesteigerten

politischen und wirtschaftlichen Wettbewerb der maßgebenden Nationen die Rolle, die ihm als einem bedeutenden Kulturvolk gebührt, für immer ausgespielt gewesen; es hätte sich nach wie vor damit begnügen müssen, als Kulturdünger für andere glücklichere Völker zu dienen.

Auf der im Deutschen Reiche geschaffenen Grundlage wird es aber dem deutschen Volke möglich sein, seine gegenwärtige Stellung in Europa und der Welt zu erhalten und zu festigen, wie es auch die Kraft haben wird, die im Innern hervorgetretenen Schäden zu heilen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber ein tatkräftiges Zusammenwirken aller Schichten des deutschen Volkes notwendig. Das gilt auch von der studierenden Jugend und vor allem von ihr, da auf der Jugend die zukünftige Entwicklung des deutschen Volkes beruht.

▼ Sie, meine Kommilitonen, sind besser daran als wir Älteren, deren Jugend in die Zeit der Zerrissenheit Deutschlands fiel, in eine Zeit, in der man an der Zukunft des deutschen Volkes verzweifeln konnte. Wir haben damals mit Wehmut uns in die Geschichte der Kaiserzeit von Giesebrecht vertieft, aber keiner von uns hat zu hoffen gewagt, daß er die Wiedererrichtung von Kaiser und Reich erleben werde.

Sie sind nach der Wiedererrichtung von Kaiser und Reich geboren; Sie haben das Glück, einem großen und mächtigen Vaterlande anzugehören; erweisen Sie sich dieses Glückes würdig!

Daß Sie, wenn das Vaterland ruft, bereit sind, Ihr Leben für Deutschlands Macht und Ehre einzusetzen, wie es die Jugend vom Jahre 1870/71 getan hat, und wie es unsere Helden von Süd-

westafrika und Ostafrika getan haben, zum Beweise, daß die deutsche Kriegsfüchtigkeit noch nicht ausgestorben ist — daran zweifle ich nicht. Es handelt sich aber nicht bloß darum. Ebenso wichtig ist, daß Sie in ernster Friedensarbeit Ihren Mann stellen, daß Sie bestrebt sind, sich auf den von Ihnen gewählten Beruf vorzubereiten und daß Sie, soweit es in Ihren Kräften steht, dazu beitragen, daß das deutsche Volk in geistiger und ethischer Hinsicht weitere Fortschritte macht. Ebenso ist es Ihre Pflicht, nationale Gesinnung zu hegen und zu pflegen und alle internationalen, unserem Volke gefährlichen Richtungen zu bekämpfen.

Es genügt nicht, daß Sie bei festlichen Gelagen das schöne Lied singen: „Deutschland, Deutschland über alles, über alles in der Welt!“ Sie müssen auch an Ihrem Teile dafür sorgen, daß der Text dieses Liedes zur Wahrheit werde.



